

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 22. Juli 1986

159. Stück

-
- 380. Bundesgesetz:** Änderung der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung (WTBO-Novelle 1986)
(NR: GP XVI RV 964 AB 1017 S. 151. BR: AB 3180 S. 478.)
- 381. Bundesgesetz:** Änderung des Berufsausbildungsgesetzes
(NR: GP XVI IA 199/A AB 1018 S. 151. BR: AB 3184 S. 478.)
- 382. Bundesgesetz:** Patentgesetz-Novelle 1986
(NR: GP XVI IA 192/A AB 1015 S. 151. BR: AB 3183 S. 478.)
- 383. Bundesgesetz:** Mühlengesetz-Novelle 1986
(NR: GP XVI IA 191/A AB 1014 S. 151. BR: AB 3182 S. 478.)
-

380. Bundesgesetz vom 27. Juni 1986, mit dem die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung geändert wird (WTBO-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung

Die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1965 und 352/1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 59/1966 und 292/1967 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 lautet:

„Für die Zulassung zur Fachprüfung für Steuerberater genügt bis 31. Dezember 1990 der Nachweis der Ablegung der Reifeprüfung oder einer facheinschlägigen Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung; nach diesem Stichtag müssen die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 erfüllt sein.“

2. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Zulassung zur Fachprüfung für Steuerberater ist eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Berufsanwärter in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei erforderlich; auf diese sind

1. eine praktische Tätigkeit in Wirtschaft oder Verwaltung, in der sich der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen eines Wirtschaftstreuhanders aneignen konnte, im Höchstausmaß von eineinhalb Jahren und
2. ein Hochschulstudium gemäß § 9 Abs. 1 und 2, falls es im Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen war, im Höchstausmaß von einem Jahr und

3. die Tätigkeit als Prüfer in der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes (§ 24 des Sparkassengesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes 326/1986) im Höchstausmaß von eineinhalb Jahren

anzurechnen, wobei deckungsgleiche Zeiten gemäß Z 1, 2 und 3 nur einfach und Zeiten, in denen der Zulassungswerber als Berufsanwärter tätig war, überhaupt nicht zu berücksichtigen sind; die Anrechnung darf insgesamt eineinhalb Jahre nicht überschreiten.“

3. Im § 12 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird das Wort „Prüfungskommissäre“ jeweils durch die Worte „Mitglieder der Prüfungsausschüsse“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Anmeldebestätigung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Ausschusses für Berufsanwärter vom Kammeramt mit Bescheid erteilt werden; sie wirkt, sofern zum Stichtag der Anmeldung bereits alle Voraussetzungen erfüllt waren, auf diesen zurück.“

5. In § 25 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung (1); sodann sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

„(2) Streitigkeiten zwischen Wirtschaftstreuhandern untereinander oder mit Berufsanwärtern hinsichtlich Berufsausübung oder Tätigkeit in der Standesvertretung sind der Kammer vor Beschreiten des Rechtsweges zur Schlichtung vorzulegen. Dies gilt nicht in nichtberufsspezifischen Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit. Streitigkeiten in Angelegenheiten des Altersvorsorgewerkes der Kammer der Wirtschaftstreuhand und der Ehrengerichtsbarkeit gemäß § 47 sind jedenfalls der Kammer als berufsspezifische Angelegenheit zur Schlichtung vorzulegen.“

(3) Der Vorstand kann verbindliche Richtlinien zur Ausübung des Berufes der Wirtschaftstreuhänder und zur Überwachung deren Pflichten erlassen.“

6. Nach § 28 ist folgender § 28 a einzufügen:

„§ 28 a. Schlichtungsverfahren

(1) Zur Schlichtung der Streitigkeiten gemäß § 25 ist der am Sitze jeder Landesstelle einzurichtende Schlichtungsausschuß berufen, der in Senaten zu drei Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach Anrufung zu entscheiden hat. Die näheren Vorschriften sind durch die vom Vorstand zu erlassende Schlichtungsordnung zu regeln.

(2) Haben die Streitparteien ihren Berufssitz, in Ermangelung eines solchen den ordentlichen Wohnsitz, in verschiedenen Bundesländern, so ist der zuerst angerufene Schlichtungsausschuß zuständig.

(3) Die Zeit, während der die Kammer mit der Sache befaßt ist, wird in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung des Anspruches bis zur Dauer von drei Monaten nicht eingerechnet.

(4) Der Rechtsweg darf erst beschritten werden, sobald entweder die im Abs. 3 genannte Zeit verstrichen oder noch vor Ablauf dieser Zeit das Schlichtungsverfahren beendet ist.“

7. § 46 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall, daß nach dem Tode eines Wirtschaftstreuhänders bloß erbberechtigte Kinder (Nachkommen und Wahlkinder) vorhanden sind, dies jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Weiterführung spätestens in dem Zeitpunkt endet, in dem das jüngste Kind das 30. Lebensjahr vollendet.“

8. Im § 51 entfällt am Beginn die Paragraphenbezeichnung „§ 51.“, und es erhält dieser Paragraph folgende Überschrift:

„§ 51. Benachrichtigungspflicht der Behörden“

Artikel II

Änderungen des Art. II der WTBO-Novelle 1982

Art. II der WTBO-Novelle 1982, BGBl. Nr. 352, wird wie folgt geändert:

1. In der Z 11 wird das Datum „30. Juni 1986“ durch das Datum „31. Dezember 1986“ ersetzt.

2. In der Z 12 wird das Datum „30. September 1987“ durch das Datum „30. Juni 1991“ ersetzt.

3. Z 13 lautet:

„13. Personen, die die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bestanden haben, müssen ihre

Bestellung innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der Prüfung beantragen; Personen, die bereits vor dem 1. Juli 1986 die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bestanden haben, müssen ihre Bestellung bis spätestens 31. Dezember 1986 beantragen. Auf Grund verspäteter Anträge kann nur mehr die Bestellung als Steuerberater erfolgen.“

4. In der Z 14 wird das Datum „30. Juni 1988“ durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.

5. Z 15 lautet:

„15. Die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 43/1966, bleibt als Bundesgesetz insoweit in Geltung, als sie weiterhin auf alle Fachprüfungen anzuwenden ist, deren Inhalt sich nach der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung vor dem mit 1. Juli 1982 erfolgten Inkrafttreten der WTBO-Novelle 1982 richtet.“

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.

2. Die §§ 25 und 28 a gelten nicht für Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden.

3. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 72 Abs. 2 bis 6 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung.

Waldheim

Vranitzky

381. Bundesgesetz vom 27. Juni 1986, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Ausbildungsvorschriften sind zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings Verhältniszahlen festzulegen, die bestimmen,

- a) wie viele Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen ausgebildet werden dürfen und ergänzend hiezu
- b) wie viele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten nicht ausschließlich und wie viele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäf-

tigten ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder ausgebildet werden dürfen.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes.

Waldheim
Vranitzky

382. Bundesgesetz vom 27. Juni 1986, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 581/1973, 349/1977, 526/1981, 201/1982, 126/1984 und 234/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 3 lautet:

„3. für Pflanzensorten oder Tierarten (Tierrasen) sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren; diese Ausnahmen sind auf Mikroorganismen als solche sowie auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht anzuwenden.“

2. § 87 a Abs. 2 lautet:

„(2) Bezieht sich eine Erfindung auf einen Mikroorganismus als solchen, auf ein mikrobiologisches Verfahren oder ein mit Hilfe eines solchen Verfahrens gewonnenes Erzeugnis und ist der Mikroorganismus der Öffentlichkeit nicht zugänglich und kann in der Anmeldung auch nicht so beschrieben werden, daß danach ein Fachmann die Erfindung ausführen kann, so gilt die Erfindung nur dann als gemäß Abs. 1 geoffenbart, wenn

1. eine Kultur des Mikroorganismus spätestens am Anmeldetag bei einer Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages hinterlegt worden ist,
2. die Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden maßgeblichen Angaben über die Merkmale des Mikroorganismus enthält und
3. dem Patentamt vor Fassung des Bekanntmachungsbeschlusses (§ 101 Abs. 1) die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegung der Kultur bekanntgegeben worden ist.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Waldheim
Vranitzky

383. Bundesgesetz vom 27. Juni 1986, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 306, der Mühlengesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 260, und der Kundmachung BGBl. Nr. 24/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen; ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit. a, c und d angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten, ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit. b und e angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten.“

2. Im § 9 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Ein Beschluß des Mühlenkuratoriums ist rechtswirksam, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und bei der Beratung und Beschlußfassung mindestens vierzehn Mitglieder, und zwar mindestens sieben aus den in § 7 Abs. 1 lit. a, c und d sowie mindestens sieben aus den in § 7 Abs. 1 lit. b und e angeführten Personengruppen anwesend sind und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben;“

Artikel II

Die seit dem Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1984 gefaßten Beschlüsse des Mühlenkuratoriums sind jedenfalls rechtswirksam, wenn bei der Beschlußfassung Mitglieder (Ersatzmitglieder) in einer dem Art. I Z 2 entsprechenden Zahl anwesend waren und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. I Z 19 der Mühlengesetz-Novelle 1984.

Waldheim
Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.